



STADT O L B E R N H A U

Landkreis Marienberg

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES

S A N I E R U N G S G E B I E T E S

O L B E R N H A U A L T S T A D T

gemäß S 142 Baugesetzbuch

November 1992

S A T Z U N G

über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GB1. I S. 255) und der § 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1-des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olbernhau in ihrer Sitzung am 19.11.1992 folgende Satzung:

§ 1

FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 19 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

**"SANIERUNGSGEBIET OLBERNHAU
ALTSTADT"**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zum Sanierungsgebiet im Maßstab 1: 2000 (und Verkleinerung) der Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mbH vom 01.09.1992 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

VERAHREN

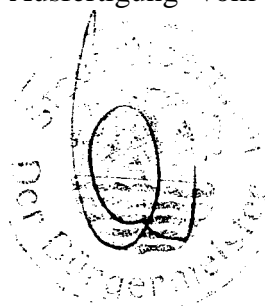
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besondern sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluss 05/91 der Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Olbernhau Altstadt wird für den Bereich des Sanierungsgebietes Olbernhau Altstadt aufgehoben.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Ausfertigung vom 08.03.93



Dr. Laub
Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan 1:2000 v. Dez.1992